

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2546

Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum

1. Erwägungen

Der geltende Art. 970a ZGB verpflichtet die Kantone, den Erwerb des Eigentums an Grundstücken zu veröffentlichen. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Regierungsrat am 25. April 1995 die Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum (BGS 212.432) beschlossen. Die Verordnung regelt das entsprechende Verfahren.

Art. 970a ZGB wird im Rahmen des Erlasses des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES; BBl 2003 8221 ff) revidiert. Neu sind die Kantone nicht mehr zur Veröffentlichung des Grunderwerbs verpflichtet, sie können aber die Veröffentlichung des Erwerbs von Eigentum an Grundstücken vorsehen. Die neue Gesetzesbestimmung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Publikation von Handänderungen an Grundstücken im kantonalen Amtsblatt entspricht einer jahrzehntelangen Tradition in unserem Kanton. § 313 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB; BGS 211.1) enthält die Pflicht zur Veröffentlichung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über ein Grundstück im Amtsblatt. Diese Bestimmung ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage, an der bisherigen Publikation festzuhalten. Die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum können praktisch unverändert bleiben. Angepasst werden müssen lediglich der Ingress und § 3 Abs. 1 der Verordnung hinsichtlich des Verweises auf § 313 EG ZGB.

Die Amtschreiberkonferenz hat sich an ihrer Sitzung vom 24. Juni 2004 für eine Beibehaltung der Publikation von Handänderungen an Grundstücken ausgesprochen.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt schafft Transparenz und entspricht einem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger sowie auch der kantonalen und kommunalen Verwaltungen.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum

RRB Nr. 2004/2546 vom 14. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB¹)

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die die Veröffentlichung des Erwerbs von Grundeigentum vom 25. April 1995²) wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

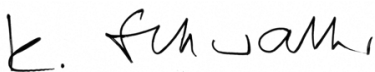
gestützt auf Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³) und Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB sowie § 313 EG ZGB⁴)

§ 3 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Veröffentlichungen erscheinen im Amtsblatt unter dem Titel: Handänderungen an Grundstücken, Artikel 970a ZGB / § 313 EG ZGB

II.

Diese Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹ BGS 211.1.

² GS 93, 517 (BGS 212.432).

³ SR 210.

⁴ BGS 211.1.

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
 Amtschreiberei–Inspektorat
 Amtschreibereien (7)
 Obergericht
 Fraktionspräsidien (4)
 Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
 Medien (jae)
 GS
 BGS
 Parlamentsdienste

Veto Nr. 57 Ablauf der Einspruchsfrist: 24. Februar 2005.

Verteiler Verordnung

Finanzdepartement
 Amtschreibereien (45, Spedition durch das Amtschreiberei–Inspektorat)
 Amtschreiberei–Inspektorat
 Obergericht